

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 47=67 (1901)

Heft: 33

Rubrik: Ausland

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 02.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

— **Ballonfahrt.** In Bern findet gegenwärtig ein Cadreskurs für die Luftschifferabteilung statt. Eingerückt sind sieben Offiziere und drei Unteroffiziere. Das Kommando hat Oberst Schaeck, Chef der technischen und Nachrichtenabteilung im Generalstab. Letzten Samstag hat der Kommandant mit zwei Offizieren mit dem neuen Ballon eine Probefahrt gemacht. Die drei Offiziere sind um 12 Uhr 30 nachmittags beim Ballonhaus auf dem Beundenfeld aufgefahren und um 2 Uhr 20 in Röthenbach im Emmenthal wohlbehalten gelandet.

— **Militärische Motorwagen** sollen dem „Vaterland“ zufolge bei der Herbstübung des 2. Armeekorps versuchsweise zur Verwendung kommen. Fünf solcher Wagen wurden von verschiedenen schweizerischen Firmen mietweise geliefert, welche auch die Wagenführer, eingeteilte Wehrpflichtige, stellen, denen dieser Dienst als Wiederholungskurs in Anrechnung gebracht wird. Die Motorwagen selbst werden wie die Fahrräder beim Dienstbeginn ein- und nach dem Dienste abgeschätzt.

— **Winterthätigkeit der Allgemeinen Offiziersgesellschaft der Stadt Luzern 1900/01.**

Der heutige Mitgliederbestand ist 156 Offiziere. Im Laufe des Jahres traten 12 der Gesellschaft bei, 16 erklärten ihren Austritt und 2 Mitglieder giengen mit Tod ab, worunter unser hochverehrter ehemaliger Präsident, Herr Oberst-Divisionär H. V. von Segesser. Er war früher einer unserer thätigsten Mitglieder und hat sich sowohl in gesellschaftlicher Beziehung als auch durch zahlreiche anregende Vorträge in hohem Masse um den Verein verdient gemacht.

Es wurden 10 Vortragsabende und 2 Kriegsspielübungen abgehalten:

7. Dezember: Das Heerwesen Napoleons I. (Oberst-Divisionär Schweizer).

21. Dezember: Mitteilungen über moderne Befestigungen (Oberstlt. Franz von Moos).

4. Januar: Kriegsspielübung. Komb. Detachement in der Gegend von Rothenburg (Leitender Oberst Hintermann.)

11. Januar: Manöver an der Furka im Herbst 1900 (Oberstlt. Oegger).

18. Januar: Kriegsspiel, Kompagnieübung, Gegend um Luzern (Leitender Oberstlt. Stähelin).

25. Januar: Die Frage des Wurfgeschützes und unsere Positionsartillerie (Oberst F. von Tschärner).

9. Februar: Die Militärluftschiffahrt in der Schweiz, Erfahrungen aus der Rekrutenschule (Oberst i. G. Th. Schäck).

15. Februar: Erinnerungen an Major Robert v. Sury aus dem Feldzuge 1860/61 in Neapel (Oberst R. Göldlin von Tiefenau).

22. Februar: Zusammengewürfelte Gedanken über Erziehung zur Disziplin (Oberst Hintermann).

8. März: Pionierarbeiten der Infanterie (Oberstleutn. Schott).

15. März: Manöver des XIII. und XIV. Infanterie-Regimentes im Herbst 1900 (Major i. G. H. Pfyffer).

29. März: Demonstration des Rückstossladers (Major Kuchlin). — Generalversammlung.

Die Vortragsabende waren durchschnittlich von 33 und die Kriegsspielübungen von 20 Offizieren besucht. Im Vergleich zum vorigen Jahre waren diesen Winter insbesondere die Vortragsabende viel besser frequentiert. Im Vereinsjahre 1899/1900 betrug die mittlere Besuchszahl nur 24 Offiziere.

— **Internationales Pferderennen.** Für die 14 Rennen des 5., 8. und 10. Septembers in Luzern sind 235 Anmeldungen erfolgt, 50 mehr als im Vorjahr und 157 mehr als 1899. Aus Deutschland liegen 133, aus Frankreich und der Schweiz je 35 und aus Italien 32 Anmeldungen vor.

Ausland.

Deutschland. Nichtverwendung von Aluminium beim Bau von Fahrzeugen. Beim Bau von Fahrzeugen des Feldgeräts jeder Art, einschliesslich der besonderen zur Ausrüstung des Brückentrains-, der Eisenbahn-, Luftschiffer- und Telegraphenformationen gehörigen Fahrzeuge, ist für die Folge zu den Beschlägen statt Aluminium Eisen u. s. w. zu verwenden.

Vorhandene Beschläge aus Aluminium sind bei notwendig werdender Erneuerung Vorstehendem entsprechend zu ersetzen.

(Kgl. Preuss. Kriegsm., Allg. Kr.-Dep. 6. 7. 1901.)

Bayern. Am 1. Oktober 1901 wird folgende, vorläufig abschliessende Organisation der Feldartillerie Bayerns erreicht sein:

Jede der 6 Divisionen verfügt über eine Feldartillerie-Brigade zu 2 Regimentern; jedes der Regimenter besteht aus zwei Abteilungen, von denen die erste 3 Batterien zu 4 Geschützen, die zweite 2 Batterien zu 6 Geschützen zählt, nur zum 5. Regiment wird noch eine dritte, die reitende Abteilung zu 2 Batterien mit je 6 Geschützen gehören. Bei jedem Armeekorps führt eine der kleinen Abteilungen statt der Kanonen die leichten Feldhaubitzen, nämlich beim 7., 8. und 11. Regiment. Am 1. Oktober wird sohin Bayern 62 Batterien besitzen, welche 300 Geschütze bespannt haben.

An Fussartillerie besitzt Bayern 1 Brigade zu 2 Regimentern, von denen das erste 2, das zweite 3 Bataillone, jedes zu 4 Kompagnien, zählt.

Frankreich. Grosse Manöver im Westen Frankreichs finden statt in der Zeit vom 9. bis 19. September, und zwar am 9. September Division gegen Division, am 11., 13., 14., 15., 16. Manöver des Armeekorps und der aus je 2 Armeekorps und 2 Kavallerie-Divisionen gebildeten Armeen gegeneinander, am 18. Manöver der 4 Armeekorps vereinigt gegen einen markierten Feind, am 19. Schlussparade vor dem Präsidenten der Republik.

Armee A wird gebildet aus dem 1. und 2. Korps und der 3. und 4. Kavallerie-Division unter Befehl des Generals Duchesne. Armee B aus dem 6. und 20. Korps und der 2. und 3. Kavallerie-Division unter dem General Kessler. Beide Generale Mitglieder des obersten Kriegsrats.

Frankreich. Das „Journal Officiel“ veröffentlichte einen Bericht des Kriegsministers an den Präsidenten der Republik und ein Dekret des letzteren über die Neueinteilung der Artillerie.

Jeder Infanterie-Division werden in Kriegszeiten 6 Batterien unter dem Befehl eines Obersten oder eines Oberstleutnants beigegeben; in Friedenszeiten hingegen hatte bisher der Divisionskommandeur keinerlei Verfügung über die Artillerie, so dass er mit der Truppe nicht vertraut sein konnte, mit der er im Kriegsfall zu operieren hat. General André hat diesem Übelstande abzuhelpen gesucht und deshalb angeordnet, dass das Divisions-Artillerieregiment in Zukunft schon im Frieden in zwei Hälften geteilt werden soll: die erste Hälfte unter dem Befehl des Obersten, wird dem Kommandeur der einen Division, die zweite Hälfte unter dem Befehl des Oberstleutnants, dem Kommandeur der anderen Division unterstellt. Der Oberstleutnant erhält alle Rechte des Regimentskommandeurs, ausgenommen in Verwaltungsangelegenheiten, die in Händen des Regimentskommandeurs bleiben. Die vollständige Ein-

verleibung der Artillerie in die Divisionen kann noch nicht vorgenommen werden, weil erstlich hierfür ein Gesetz notwendig ist und weil überdies die Schaffung von neuen Stellen mit grossen Kosten verbunden wäre. Der Kriegsminister wollte aber durch die von ihm getroffene Massregel die längst als notwendig erachtete Reform anbahnen und hat bereits den Anfang gemacht. Nach und nach wird es aber jedenfalls notwendig werden, die Teilung der Divisions-Artilleriesregimenter vollständig durchzuführen. (Internat. Revue.)

Frankreich. Scharfe Kugeln. Während einer Schiessübung des 90. Infanterieregiments in Chateaux sausten am Ohre des Regimentskommandeurs, wie die „Patrie“ meldet, vier scharfe Lebelkugeln vorüber, glücklicherweise ohne ihn zu treffen. Die sofort eingeleitete Untersuchung blieb resultatlos.

Belgien. Wehrreform. Während im benachbarten Holland nun auch allgemeine Dienstpflicht und damit zusammenhängend modernes Wehrwesen und Ausbildungsverfahren eingeführt werden, bietet Belgien das traurige Schauspiel, dass dort eine Heeres-Reform-Vorlage gemacht und wahrscheinlich in der Kammer zur Annahme kommen wird, welche den persönlichen Waffendienst, soweit solcher zur Zeit in Belgien besteht, abschafft! — Und dasjenige, was das Traurige noch vermehrt, ist, dass sie nicht zurückgebliebenen Anschauungen älterer Generale ihr Dasein verdankt, sondern dem hochgebildeten belgischen Offizierskorps, ja sogar dem Ministerium, welches die Vorlage macht, aufgezwungen wird durch einen demagogischen Abgeordneten (Woeste), welcher als geschworener Feind des Heerwesens und besonders der allgemeinen Dienstpflicht bekannt ist.

Nach seiner Gesetzesvorlage soll die jetzt bestehende Konstriptions - Dienstpflicht mit Loskaufrecht für die Vermöglichen nur noch subsidiär bestehen bleiben, d. h. nur noch soweit, als durch Anwerbung nicht die 13,300 Mann aufgebracht werden, welche das jährliche Rekrutenkontingent ausmachen! Angeworben können Jünglinge im Alter von 16 bis 19 Jahren werden, wie auch Leute, die altershalber aus allem Militärverhältnis entlassen sind. Durch hohes Handgeld, Anspruch auf Civilversorgung und Pension sollen die Söldner angelockt werden, ohne dabei Rücksicht darauf zu nehmen, ob das Militärbudget anschwellt.

So wird dann, sofern die Vorlage zur Annahme kommt, Belgien eine Heeresreform bekommen, welche die Fachleute nicht veranlassen, welche von diesen perhorresciert wird, welche im gleichen Masse die Wehrkraft verringert, wie sie die Kosten derselben vermehrt.

Südafrikanischer Krieg. Kitcheners jüngste Proklamation. Den vielen Missachtungen und Verletzungen des Kriegsrechts durch die Engländer schliessen sich die in nachstehender, am 6. August im Oranje-Freistaat und in Transvaal erlassener Proklamation Kitcheners enthaltenen Drohungen würdig an.

Diese anarchistische Proklamation steht im Widerspruch mit den Kriegsgebräuchen aller civilisierten Nationen und muss als eine schwere Verletzung der rechtsverbindlichen Kodifikationen des Kriegsrechts angesehen werden.

„Da der frühere Oranje-Freistaat und die frühere südafrikanische Republik zu Sr. Majestät Besitzungen annektiert sind und da Sr. Majestät Truppen seit geraumer Zeit im Besitze der Sitze der Regierungen der beiden genannten Territorien, der hauptsächlichlichen Städte und der gesamten Eisenbahnen sind, und da die grosse Mehrheit der Bürger der beiden ehemaligen Republiken,

35,000 an der Zahl, mit Ausschluss der im Kriege Gefallenen, jetzt entweder Gefangene sind oder sich Sr. Majestät Regierung ergeben haben, und da diejenigen Bürger der ehemaligen Republiken, die noch gegen Sr. Majestät die Waffen führen, nicht nur wenige an der Zahl sind, sondern auch fast alle ihre Kanonen und Munition verloren haben und der regelmässigen militärischen Organisation entbehren, deshalb zu einer regulären Kriegsführung nicht fähig sind, und da die noch unter Waffen befindlichen Bürger, obwohl sie zu keiner regulären Kriegsführung fähig sind, weiter vereinzelte Angriffe auf kleine Posten und Abteilungen von Sr. Majestät Truppen machen, Eigentum plündern oder zerstören und Eisenbahnen und Telegraphen sowohl in der Oranje-Fluss-Kolonie wie im Transvaal und in anderen südafrikanischen Besitzungen Sr. Majestät beschädigen, und da das Land dadurch in einem Zustande der Unruhe gehalten wird, die die Wiederaufnahme landwirtschaftlicher und industrieller Thätigkeit hindert, und da es gerecht ist, gegen diejenigen vorzugehen, die noch Widerstand leisten und namentlich gegen diejenigen in Stellung von Autorität befindlichen Personen, welche für die Fortdauer des gegenwärtigen gesetzlosen Zustandes verantwortlich sind und ihre Mitbürger zur Fortsetzung des hoffnungslosen Widerstandes gegen Sr. Majestät Regierung aufreizen, so proklamiere ich, Lord Kitchener, im Auftrage Sr. Majestät Regierung und mache bekannt was folgt:

Alle Kommandanten, Feldkornete und Führer bewaffneter Banden, die Bürger der ehemaligen Republiken sind und noch Sr. Majestät Truppen Widerstand leisten, sei es in der Oranje-Fluss-Kolonie, in Transvaal oder in irgend einem anderen Teile von Sr. Majestät südafrikanischen Besitzungen, und alle Mitglieder der Regierungen des ehemaligen Oranje-Freistaates und der ehemaligen südafrikanischen Republik sollen, wenn sie sich nicht vor dem 15. September ergeben, dauernd aus Südafrika verbannt werden. Die Kosten der Erhaltung der Familien aller Bürger, die im Felde sind und sich bis zum 15. September nicht ergeben haben werden, sollen diesen Bürgern und ihrem in den beiden Kolonien befindlichen beweglichen und unbeweglichen Eigentum zur Last fallen.“

Verschiedenes.

— **Ballon-Kanonen.** Währenddem man an den rebenumkränzten Ufern des Zürichsees Hagelkanonen aufpflanzt und mit diesen alle Gefahr, die aus den Wolken dräut, bekämpfen will, hat man nach dem „Berliner Tagblatt“ in Spandau eine neue 10 cm Kanone konstruiert, geeignet, um damit auf Luftballons zu schiessen und hat jedem Fussartillerie-Regiment eine kleinere Anzahl dieser neuen Geschütze zugeteilt. Es ist zu hoffen, dass die Luftballon-Kanonen, gerade so wie auch die Hagelkanonen, einstmals glänzend den Erwartungen entsprechen werden, deren Begründetheit theoretisch bewiesen ist — indessen sind sie jetzt schon unanfechtbar geeignet, ein schönes Schaustück abzugeben für das Kriegsmuseum des Staatsrats von Bloch in Luzern.

— **Preiskochen.** Im russischen Übungslager zu Krasnoë-Selo findet jedes Jahr ein Preiskochen zwischen den Köchen der verschiedenen Regimenter statt, wobei silberne Uhren und andere Gegenstände den Glücklichen gegeben werden, deren Kohlsuppe und Spatz dem Preisgericht am besten geschmeckt hat. In wie weit diese Massregel, welche der Munifizenz des Prinzen von Oldenburg ihr Dasein verdankt, zur Hebung der Mannschaftsverpflegung beiträgt, ist nicht gesagt.